

Anzeigepflichten bei Schenkungen und Erbschaften

Schenkungen

Jeder Erwerb, der der Schenkungsteuer unterliegt, ist sowohl vom Schenker als auch vom Beschenkten innerhalb von drei Monaten, nachdem die Schenkung ausgeführt ist, beim zuständigen Schenkungssteuerfinanzamt anzuzeigen. Die Anzeigepflicht ist erfüllt, sofern einer der beiden die Anzeige erstattet. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Schenkung notariell oder gerichtlich beurkundet wurde.

Die Anzeige sollte folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname sowie Anschrift des Schenkers und des Beschenkten,
- Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung,
- Gegenstand und Wert der Schenkung,
- Persönliches oder Verwandtschaftsverhältnis des Beschenkten zum Schenker,
- Frühere Zuwendungen des Schenkers an den Beschenkten

Erbschaften

Jeder Erwerb, der der Erbschaftsteuer unterliegt, ist vom Erben innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Vermögensanfall Kenntnis erlangt hat, dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen.

Alte Rechtslage:

Nach alter Rechtslage (bis 31.12.2008) hat sich die Anzeige erübrigt, wenn der Erwerb auf einem Testament beruht, da ein Notar oder ein Gericht eröffnet hat und sich aus dem Testament das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser ergibt.

Neue Rechtslage:

Aktuell besteht eine Anzeigepflicht in allen Fällen, in denen zum Erwerb **Grundbesitz**, **Betriebsvermögen**, **Anteile an Kapitalgesellschaften** oder **Auslandsvermögen** gehört.

Daraus folgt, dass auch an dann eine Anzeigepflicht besteht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus dieser Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt.

Aufgrund der Anzeige sowie weiterer Unterlagen, z.B. Mitteilungen der Banken, Versicherungsunternehmen etc, prüft das Finanzamt, ob das Vermögen so hoch ist, dass nach Abzug der persönlichen Freibeträge eine Steuer festzusetzen ist. Hält das Finanzamt

die Abgabe einer Steuererklärung für erforderlich, werden die Beteiligten aufgefordert, innerhalb einer festgesetzten Frist (in der Regel 4 Wochen) eine Steuererklärung einzureichen.

Durch eine unterbliebene Anzeige und ggf. Nichteinreichung einer Steuererklärung dürfte im Allgemeinen auch der Tatbestand der leichtfertigen Steuerverkürzung und auch ggf. der Steuerhinterziehung erfüllt sein.

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!